

§ 1 NPSG Begriffsbestimmungen

NPSG - Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.06.2018

§ 1.

Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. „Neue Psychoaktive Substanz“ eine Substanz oder Zubereitung, die die Fähigkeit besitzt, bei ihrer Anwendung im menschlichen Körper eine psychoaktive Wirkung herbeizuführen und nicht der Einzigsten Suchtgiftkonvention 1961, BGBI. Nr. 531/1978, oder dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, BGBI. III Nr. 148/1997, unterliegt;
2. „psychoaktive Wirkung“ die mit Halluzinationen oder Störungen der motorischen Funktionen, des Denkens, des Verhaltens, der Wahrnehmung oder der Stimmung einher gehende Anregung oder Dämpfung des Zentralnervensystems;
3. „Substanz“ eine synthetisch hergestellte chemische Verbindung;
4. „Zubereitung“ ein Gemisch oder eine Lösung, das oder die eine Neue Psychoaktive Substanz oder mehrere solcher Substanzen enthält.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at